

Nr 267 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 1/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift lautet:

„Überprüfungs- und Kehrverpflichtung“

1.2. Die Abs 1 bis 3 lauten:

„(1) Feuerstätten mit ihren Verbindungsstücken (Rauch- und Abgasrohre oder -kanäle, Poterien) sowie Rauch- und Abgasfänge sind so zu überprüfen und zu kehren, dass die Entzündung von Ablagerungen vermieden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird. Ebenso sind zur Vermeidung der Entzündung von Ablagerungen Luft- und Dunstleitungen nach Erfordernis zu überprüfen und zu reinigen.

(2) Das Reinigen, Kehren und Überprüfen darf nur von einer mit dem zu überprüfenden und zu kehrenden Gegenstand (Kehrgegenstand) vertrauten Person und mit geeignetem Gerät vorgenommen werden. Die Überprüfung und Kehrung der Rauch- und Abgasfänge und deren Verbindungsstücke zu den Feuerstätten (ausgenommen steckbare Verbindungsstücke), die Überprüfung und Kehrung von Räuchereinrichtungen sowie das Ausbrennen von Rauchfängen und Dunstleitungen darf nur durch einen Rauchfangkehrer erfolgen.

(3) Für die Veranlassung der ordnungsgemäßen Überprüfung und Kehrung ist in allgemein zugänglichen Räumen der Eigentümer des Baus, in den übrigen Fällen der über den Kehrgegenstand Verfügungsberechtigte verantwortlich. Handelt es sich um Kehrgegenstände, deren Überprüfung und Kehrung dem Rauchfangkehrer vorbehalten ist, entledigt sich der Verpflichtete dieser Verantwortung durch Erteilung des Auftrages an den Rauchfangkehrer, die Kehrgegenstände nach Maßgabe des Kehrplanes fortlaufend zu überprüfen und zu kehren (Kehrauftrag). Ein Kehrauftrag gilt jedenfalls auch als erteilt, wenn durch den Rauchfangkehrer eine ihm vorbehaltene Überprüfung und Kehrung durchgeführt und hierfür die Kehrgebühr entrichtet wurde.“

1.3. Im Abs 4 wird im zweiten Satz jeweils das Wort „Reinigung“ durch die Wörter „Überprüfung und Kehrung“ ersetzt.

1.4. Im Abs 5 wird im ersten Satz das Wort „reinigen“ durch die Wortfolge „überprüfen und zu kehren“ ersetzt.

1.5. Im Abs 6 wird das Wort „Reinigung“ durch die Wörter „Überprüfung und Kehrung“ ersetzt.

1.6. Im Abs 7 wird im ersten Satz das Wort „Reinigungsauftrag“ durch das Wort „Kehrauftrag“ ersetzt.

1.7. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) Die Überprüfung und gegebenenfalls die zur Gefahrenabwehr nach der Überprüfung sofort vorgenommenen Kehrmaßnahmen von Feuerungs-, Rauch- und Abgasanlagen, Feuerstätten, Fängen und Verbindungsstücken hat durch Rauchfangkehrer zu erfolgen, deren Gewerbeberechtigung die Besorgung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten im Sinn des § 120 Abs 1 zweiter Satz GewO 1994 mitumfasst.“

2. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet:

„Überprüfung und Kehrung von Kehrgegenständen“

2.2. Im Abs 1 wird im ersten Satz das Wort „Reinigung“ durch die Wörter „Überprüfung und Kehrung“ ersetzt.

2.3. Im Abs 1a wird das Wort „Reinigungsverpflichtung“ durch die Wörter „Überprüfungs- und Kehrverpflichtung“ ersetzt.

2.4. Abs 2 lautet:

„(2) Die Kehrgegenstände, deren Überprüfung und Kehrung dem Rauchfangkehrer vorbehalten ist, sind einmal jährlich auf ihre Brandsicherheit zu untersuchen (Hauptkehrung). Gleichzeitig sind die Feuerstätten für Zentral- oder Etagenheizungen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, auf ihre Brandsicherheit und das Erfordernis einer Kehrung zu untersuchen. Bei Feuerstätten für feste Brennstoffe hat der Rauchfangkehrer jährlich einmal ebenso eine Beschau des Rauchfanges im Hinblick auf Versottung sowie auf einen unzureichenden Ausbrand (Rußablagerung etc) durchzuführen. Die Hauptkehrung ist anlässlich einer Überprüfung und Kehrung gemäß Abs 1 vorzunehmen.“

2.5. Im Abs 6 werden im ersten Satz die Worte „die Kehrung“ durch die Wortfolge „die Überprüfung und Kehrung“ ersetzt.

3. § 8 lautet:

„Aufzeichnungen des Rauchfangkehrers

§ 8

Der Rauchfangkehrer hat über die von ihm vorgenommenen Überprüfungen, Kehrungen und Ausbrennungen einen Vermerk zu führen, aus dem die überprüften, gekehrten und ausgebrannten Kehrgegenstände, der Tag ihrer Überprüfung, Kehrung und Ausbrennung sowie die hinsichtlich der Brandsicherheit wahrgenommenen Mängel zu ersehen sind.“

4. Im § 9 Abs 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „und des Reinigungszustandes“.

5. Im § 10 Abs 2 wird in der Z 1 lit a das Wort „Kleinwohnhäuser“ durch die Wortfolge „Bauten mit nicht mehr als fünf Wohnungen“ ersetzt.

6. Im § 11 Abs 1 entfällt in der Z 1 die Wortfolge „sowie der Müllabwurfschächte“.

7. Im § 13 werden im Abs 1 die Wörter „des Reinigungszustandes“ durch die Wortfolge „das Erfordernis einer Kehrung“ ersetzt.

8. Im § 16 Abs 2 wird im ersten Satz das Wort „Hochhäuser“ durch die Wortfolge „Bauten mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“ ersetzt.

9. § 24a lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 24a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die Gewerbeordnung 1994 – GewO, BGBl Nr 194, gelten als solche auf die Fassung, die diese bis einschließlich der Novelle BGBl I Nr 82/2016 erhalten hat.“

10. § 25a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 25a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, AB I Nr L 376 vom 27. Dezember 2006.“

11. Im § 28 wird angefügt:

„(4) Die §§ 6, 7 Abs 1, 1a, 2 und 6, (§) 8, 9 Abs 1, 10 Abs 2, 11 Abs 1, 13 Abs 1, 16 Abs 2, (§) 24a und 25a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Vorhaben dient der Sicherstellung der Konformität der Feuerpolizeiordnung 1973 mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden kurz: Dienstleistungsrichtlinie), ABl Nr L 376 vom 27.12.2006, sowie der Anpassung an die durch diese Richtlinie indizierte Novelle der Gewerbeordnung 1994 (im Folgenden kurz: GewO 1994) durch das Gesetz BGBl I Nr 48/2015.

1.2. Die Novelle der GewO 1994 durch das Gesetz BGBl I Nr 48/2015 ist notwendig geworden, da von Seiten der Europäischen Kommission das für die Rauchfangkehrer vorgesehene Erfordernis der Niederlassung in Österreich, die Durchführung der Bedarfsprüfung und die Beschränkung der Gewerbeausübung auf ein bestimmtes Kehrgebiet mit der Dienstleistungsrichtlinie als nicht vereinbar angesehen wurde (siehe nunmehr auch EuGH 23.12.2015, Rs C-293/14). Zwar stellen die von Rauchfangkehrern vorgenommenen Tätigkeiten häufig besondere sicherheitsrelevante Aufgaben dar, die im öffentlichen Interesse liegen und ansonsten durch Gemeindeorgane erfüllt werden müssten (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG), jedoch fallen nicht alle von den Rauchfangkehrern angebotenen und verrichteten Leistungen in diesen Bereich der sicherheitsrelevanten Aufgaben. Kehr- und Reinigungstätigkeiten, die nicht dem Zweck der feuerpolizeilich notwendigen Überprüfung und der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, können daher nicht als im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden. Bei den Aufgaben der Rauchfangkehrer ist daher zwischen besonders sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten zu unterscheiden (Erläuterungen der Regierungsvorlage BlgNr 481, XXV. GP, S 1).

1.3. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage (BlgNr 481, XXV. GP, S 3) wird zu den sicherheitsrelevanten Tätigkeiten wie folgt ausgeführt: „Als sicherheitsrelevante Tätigkeiten, die besonderen Voraussetzungen unterliegen, können daher jedenfalls die (landes-)gesetzlich angeordneten Überprüfungen im Rahmen der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbarer Verwaltungsvorschriften angesehen werden. Dies sind insbesondere Überprüfungen der Feuerungs-, Rauch- und Abgasanlagen, Feuerstätten, Fänge und Verbindungsstücke (darunter fällt auch die Überprüfung unter Zuhilfenahme von Kehrgeräten), darüber hinaus aber auch die dabei zur Gefahrabwehr zeitlich unmittelbar vorgenommenen Kehrmaßnahmen, zB wenn festgestellt wird, dass Verbrennungsrückstände bestehen, die zu einer zeitnahen Entzündung führen könnten. Eine Einbeziehung dieser Maßnahmen in die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten scheint aufgrund des Zwecks der Hintanhaltung von Gefährdungen, die keinen zeitlichen Aufschub (zB durch die zuerst erfolgende Meldung und die Vornahme der Maßnahme zu einem anderen Termin bzw. die allfällige Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers) duldet, geboten. Es obliegt dann dem Rauchfangkehrer im Einzelfall zu beurteilen, ob Widerstände und Ablagerungen vorhanden sind, die sofort entfernt werden müssen (unmittelbar zu setzende Maßnahme zur Gefahrenabwehr), oder ob eine unmittelbare Gefahr nicht besteht und in der Folge eine Wartungstätigkeit (Reinigung bzw. Kehrung) vorzunehmen ist.“ Die Grenze zwischen Maßnahmen unmittelbarer Gefahrenabwehr (noch sicherheitsrelevanter Bereich) und dem sonstigen Reinigen einer Feuerungsanlage liegt darin, ob noch ein unmittelbar gefahrloser Betrieb der Anlage möglich ist (Erläuterungen der Regierungsvorlage BlgNr 481, XXV. GP, S 4).

1.4. Rein wartungsbedingtes Kehren und Reinigen sowie die im § 120 Abs 2 bis 5 GewO 1994 aufgezählten Nebenrechte (Abgasmessungen, Ausschleifen und Dichten, Wartungen, Montagetätigkeiten) zählen nicht zu den sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, sodass diese auch von nicht in Österreich niedergelassenen Rauchfangkehrern durchgeführt werden können.

1.5. Da sicherheitsrelevante Aufgaben durch landesgesetzliche Bestimmungen übertragen werden, hat eine Anpassung der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 an die Terminologie Rauchfangkehren der GewO 1994 zu erfolgen. Der seit der Novelle der GewO 1994 durch das Gesetz BGBl I Nr 48/2015 zu allgemein gehaltene Begriff der „Reinigung“ ist grundsätzlich zu spezifizieren. Denn nur wenn es sich bei einer Reinigung auch um eine Überprüfung und Kehrung handelt, ist von einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit im Sinn des § 120 Abs 1 zweiter Satz GewO 1994 auszugehen. Dabei ist unter einer Überprüfung eine genaue augenscheinliche Kontrolle zu verstehen und unter einer Kehrung die Überprüfung von Feuerungsanlagen oder Teilen von Feuerungsanlagen auf die Notwendigkeit einer Reinigung hin. Die Kehrung erfolgt mechanisch mittels Leinenkehrgerät, Stoßbesen, Kehrhexe oder Haspel, um anhand der mit diesen Geräten festgestellten Widerstände beurteilen zu können, ob ein gefahrloser Betrieb der Feuerungsanlage gegeben ist (vgl Erläuterungen der Regierungsvorlage BlgNr 481, XXV. GP, S 3).

1.6. Das Vorhaben wird darüber hinaus zum Anlass genommen, neben der Anpassung des Begriffs der Reinigung (§§ 6 bis 9 und 13) auch weitere Adaptierungen in dem die Überprüfungs- und Kehrverpflichtungen regelnden § 6 vorzunehmen. Die Überprüfung von steckbaren Rauch- und Abgasrohren kann – im Gegensatz zu steckbaren Verbindungsstücken – nur von ausgebildeten Rauchfangkehrern durchgeführt

werden, sodass die Wortfolge „Rauch- und Abgasrohre und“ im Klammerausdruck entfällt (§ 6 Abs 2 letzter Satz). Neben dem Ausbrennen von Dunstleitungen wird zusätzlich das Ausbrennen von Rauchfängen aufgenommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Rauchfänge bei besonderem Bedarf auszubrennen sind (gemäß § 7 Abs 4, wenn es die Brand- und Betriebssicherheit erfordert). Dies kann nur durch einen ausgebildeten Rauchfangkehrer beurteilt und kontrolliert durchgeführt werden (§ 6 Abs 2 letzter Satz). § 6 Abs 8 wird neu eingefügt und stellt klar, dass die Überprüfung und die gegebenenfalls zur Gefahrenabwehr notwendigen Kehrmaßnahmen durch Rauchfangkehrer zu erfolgen haben, deren Gewerbeberechtigung die Besorgung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten im Sinn des § 120 Abs 1 zweiter Satz GewO 1994 mitumfasst.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

4. Kosten:

Es ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das Baurechtsamt der Stadt Salzburg und das Kommando der Berufsfeuerwehr der Stadt Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg und die Salzburger Landesstelle für Brandverhütung haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5.2. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begrüßte den Entwurf, regte aber auch gleichzeitig an, die Verordnung über die Festsetzung eines Höchsttarifes für das Rauchfangkehrergewerbe (Kehrtarif) insofern zu ändern, als dass die Abrechnung der Überprüfung und Kehrung getrennt, dh zu getrennten Terminen und mit eigenen Kosten, erfolgen können sollte. Da kein stringenter Zusammenhang zwischen diesem Vorhaben und der genannten Verordnung besteht, werden allfällige weitere Schritte diesbezüglich erst nach einer politischen Abklärung gesetzt werden können.

5.3. Das Baurechtsamt der Stadt Salzburg begrüßte ebenfalls den Entwurf. Es regte gleichzeitig aber auch Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 und mit Problemen in der Vollzugspraxis stehen, an. So werden die Begriffe Kleinhäuser (§ 10 Abs 2 Z 1 lit a) und Hochhäuser (§ 16 Abs 2) durch die Übernahme jener in den OIB Richtlinien verwendeter Formulierungen im Salzburger Bautechnikgesetz 2015 und der auf dessen Grundlage erlassenen Salzburger Bautechnikverordnung nicht mehr verwendet. Diese Anregung, die ebenfalls vom Kommando der Berufsfeuerwehr Salzburg dargebracht wurde, wird aufgegriffen, sodass die nicht mehr verwendeten Begriffe durch die aktuellen Formulierungen ersetzt werden (Bauten mit nicht mehr als fünf Wohnungen für Kleinhäuser bzw Bauten mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m für Hochhäuser). Dargelegte Vollzugsprobleme hinsichtlich der Möglichkeit von Vorschreibungen entsprechender Bedingungen für geeignete Löscheinrichtungen und -mittel, die Durchführung von Feuerbeschauen und unzureichende Erläuterungen des Gesetzgebers zu § 16 Abs 2 betreffen nicht das gegenständliche Vorhaben und können durch dieses auch nicht behoben werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen